

**Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“**

Bek. d. MWK v. 19. 11. 1985 — 245 88-5 —

Die Universität Oldenburg hat eine Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft“ beschlossen, die ich nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. 6. 1979 (Nds. GVBl. S. 147), geändert durch Art. III des Gesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), in der als **Anlage** abgedruckten Fassung genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1985 S. 1091

**Anlage**

**Ordnung über Zulassungszahlen und Zulassungsverfahren für die Studiengänge „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft der Universität Oldenburg“**

§ 1

Das weiterbildende Studium an der Universität Oldenburg im Lehrgebiet Arbeit/Wirtschaft kann abgeschlossen werden mit

- einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 11), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen vom 28. 1. 1983 (Nds. GVBl. S. 19), geändert durch Verordnung vom 21. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 170),
- einer Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Arbeit/Wirtschaft nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

§ 2

Die Weiterbildungsmaßnahme beginnt am 1. 4. 1986. Sie wird verkürzt für die Dauer von zwei Jahren durchgeführt.

§ 3

(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerber wird wegen der Erprobung neuer Studiengänge festgesetzt auf:

- 10 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. a,
- 10 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. b,
- 25 für den Weiterbildungsstudiengang gemäß § 1 Buchst. c.

(2) Liegen für einen Weiterbildungsstudiengang gemäß Absatz 1 weniger Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, so sind die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze den Weiterbildungsstudiengängen zuzuschlagen, in denen ein Bewerberüberhang besteht.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. a) oder die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. b) oder die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (zu § 1 Buchst. c) oder eine andere vom Niedersächsischen Kultusminister als gleichwertig anerkannte Prüfung;
- die Zusage der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, daß der Bewerber im Rahmen des dienstlich Möglichen von seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt wird;
- der Anrechnungsbescheid des Wissenschaftlichen Landesprüfungsamtes über bereits erbrachte Studienleistungen für den Weiterbildungsstudiengang Arbeit/Wirtschaft im Umfang von 4 Studieneinheiten.

§ 5

(1) Der Zulassungsantrag muß formgerecht unter Verwendung des Antragsvordrucks der Universität zum Sommersemester 1986 bis zum 31. 1. 1986 bei der Universität Oldenburg eingegangen sein.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Zeugnis über abgeschlossene Lehramtsprüfungen gemäß § 4,
- Nachweis über Freistellung vom Schuldienst,
- Nachweis des Zertifikats einer vierteiligen Weiterbildungsmaßnahme des NLI für das Fach Arbeit/Wirtschaft.

§ 6

Übersteigt die Zahl der Bewerber die in § 3 festgesetzte Zulassungszahl, so erfolgt eine Auswahl unter den Bewerbern, die das NLI vornimmt. Das NLI unterrichtet die nicht ausgewählten Bewerber.

§ 7

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Oldenburg einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung.**

Vom 12. Dezember 1985.

Auf Grund des § 99 Abs. 1 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 204), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel II des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 10. Mai 1985 (Nieders. GVBl. S. 103), wird verordnet:

Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung vom 18. Dezember 1981 (Nieders. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1983 (Nieders. GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

Hannover, den 12. Dezember 1985.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht Möcklinghoff

In § 4 Satz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

| „Altersstufe“                                 |   |  |
|---|---|--|
| 1<br>bis zum<br>vollendeten<br>30. Lebensjahr | 2<br>bis zum<br>vollendeten<br>40. Lebensjahr | 3<br>nach<br>vollendetem<br>40. Lebensjahr |
| Arbeitstage                                   |   |  |
| 26  | 29  | 30.“                                       |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.